



**Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen  
Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark  
Brandenburg**

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

**Riedel, Adolph Friedrich**

**Berlin, 1846**

CDLXXXV. Burgfriede der sämtlichen Vettern v. d. Sch. auf Betzendorff  
und Apenburg, am 3. Octbr. 1572.

---

---

**Nutzungsbedingungen**

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54572](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54572)

Daentkegen haben wir Ime hin wieder versprochen vnd zugefagt, Dafs wir Ime von dato an alle Jahr vnd ein Jedes Jahr befondern aufs vnser Renttey oder einem andern, gewissen ordt, dahin wir Ime verweisen werden, Zweyhundert thaler Befoldunge erlegen, vnd so ofte wir ober vnfern hoff kleiden werden, wie andern vnfern bestallten Junckhern, auch Ime, zweene Knechte vnd einen Jungen die Hoffkleidunge zuschicken lassen wollen. Szo wollen wir Ime auch wie andern vnfern Dienern vom Adel schadestandt geben. Vndt wen wir Ine ausser Landes verschicken mit der Zehrung tagk vnd nacht, auf ein Pferdt einen halben Gulden gerechnet, versehen, Vnd aber — In vnfern geschefften nider geworffen oder gefangen; seine wiedererledigung mit gnedigen fleisse auf vnfern selbst kosten vnd ohne sein oder der seinen befondern Vnd Inen allenthalben schadtlofs halten — Wue wir auch bey Ime suchen wurden, das er sich auf ein Ampt solde bestellen lasfen, soll er sich in demselben guttwillig erzeigen, Vnd wollen wir vnfs Alsdan einer zimlichen Amptsbestellunge mit Ime gnediglich vergleichen, Ime auch sonsten allen gnedigen willen beweisen, vndt vnfs seiner vngehordt zu keinen vngnaden widder Inen lassen bewegen. Vrkundlich etc. Cöln an der Sprew, Sonnabends nach Medardi — Im funftzehnhundert vndt zwey vnd siebentzigsten Jahre.

Vom Original im Schuf, Archiv zu Salzwehel.

**CDLXXXV.** Burgfriede der sämmtlichen Vetteren v. d. Sch. auf Bezendorff und Apenburg,  
am 3. Octbr. 1572.

Wir Christoph Probst zu Distoff, Georg und Fritze, Albrechts seeligen Söhne, Jacob, Matthias vnd Daniel, Matthias seeligen Söhne, Leuin Thum Probst, vnd Christoph, thumherr zw Havelberg, Bernd Ludolph, David, Joachim, Hanfs, Georgen vnd Joehim, Christoffs seeligen Söhne, Wedige vnd Joehim, Fritzens Söhne, Buffo, Casper, Fritze vnd Hanfs, Hanfes Söhne, Tönnis, Christoffs Sohn, Heinrich, Christoph vnd Burgkard, Fritzens Söhne, Alle des alten Parts, vnd Joachim Richardts Sohne, Dietrich, Curdes Sohne, Albrecht, George, Werner Hauptman der Alten Mark, Ditrich vnd Berend, Leuins seeligen Söhne, George, Werner vnd Christoff, Hanfes Söhne, vnd Christoff, Hanfs vnd Heinrich, Werners Söhne, des Jungen Part, alle Gevettern vnd Brüdern von der Schulenburg, bekennen offenbar in diesen vnfern offenen Brieffe sampt vnd sonderlich, für Vns vnd Vnsere Erben, vnd befondern fur als weme, in krafft dieses Briefes sampt vnd ein Jder befondern, eintrechtiglichen einen rechten vehelichen, vollkommen vnd beständigen Burgfrieden, Wie Burgfriedens Recht vnd Gewohnheit ist, auff den Hause Bezendorff, soweit als dasselbe mit Mauren, Wellen vnd Grabengehet, sampt der Vorburg, Wonungen, Hoffen vnd Vorwerken, soweit dieselben in ihren Wanden begriffen vnd von Vns denen v. d. Sch. bewohnet werden, darcin auch Daniel von der Schulenburg Vorwerk vor dem alten Dorffe, gezogen, vnd den das Städtlein zu Bezendorff vnd das alte Dorff, soweit sich dieselben erstrecken, vnd also den weg hinan, do man nach Grieben zeugt, bis an das Creutze, vnd ferner von dem Creutze an, wie es durch Vns die Vetteren v. d. Sch., so alhie zue Bezendorff ihre Hausshaltung haben, von mahlen zu mahlen, ringsherum mit Steinen; darcin das Wapen der Drey Greißs Klawen gehalten, vermahlet worden, vnd in den mahlen begriffen ist, Vortmher das Schlois zu Apenburg

In den Vorburgen, in den Vorwerken vnd den ganzen Flecken dafelbst, foweit der alte Wall vnd Graben gehet, In folgender Meinung.

1. Erstlich sollen in diesen vorberührten Burgfrieden wir sampt vnd befondern, Vnser Erben, vnser Knechte, vnser Dienste vnd alle die Jenigen, die Wir oder vnser Erben haben, bekommen oder an Vns bringen werden, vnd darinnen verthetigen wollen, foweit der Burgfriede gelobet vns geschworen, sicher, vehelich vnd unbefart sein vnd bleiben, Leibs vnd Guts, auch ehren vorletzliche Wort vnd Thate einer gegen den andern vnd Jedermaeniglichen sich enthalten.

2. Ohne vnd ausbescheiden vnser offenbahre Feinde, der soll Niemand von Vns, oder den Vnfern darein führen, bringen noch bey Vns haben, es sey den mit der andern v. d. Sch. wissen vnd willen.

3. Es soll auch Bezendorff vnd Apenburg vnser v. d. Sch. vnd vnser Erben, zu vnsern Nöthen vnd Behuff vnser vnd vnserer Erben offene Häuser feyn, vnd einer dem andern dafür nicht beschliessen vnd lassen.

4. Vnd ob Irrung vnter Vns vnd vnser Erben sich begeben, wie die zukommen würden vnd müchten, in vnd außserhalb der Burgfrieden, so soll sich das ander Part damit nicht behelffen, befondern in aller maafs, gleich sie in alter Freundschaft wehren, auff das Haufs gestatten, vnd gegen einander ihre Perfohn an allen Orthen, wuhe sie zusammen kommen müchten, gleich vff den Burgen friedlich feyn, wie für gemelt.

5. Es soll auch vnser einer oder vnser Erben keiner mit nichte Gewalt, Vnwillen oder Vehede, von oder zu den Heusern fürnehmen oder beginnen, auch fremde feinde oder gefangene nicht einnehmen, haufen oder herbergen, es geschehe denn mit der Andern Vettern wissen, Willen vnd Vultort.

6. Were es aber Sache, das Jemands vnter Vns, oder vnser Erben vber vnd wieder Recht, vorweldiget würden oder mit jemands zu schaffen gewinnen, oder mit fürsten, graffen, Herrn, Stedten oder sonsten wehme; der soll sich des gegen Vns vnd den andern vnsern Vettern den v. d. Sch. beklagen, vnd zu gleich vnd Recht auff Vns oder sie erbieten, auch Zu geben vnd nehmen willig, vnd wenn wir feiner also zu Rechte, gleich vnd aller Billigkeit mechtig, sollen vnd wollen wir denn, alsdenn vnseres Vermögens verschreiben vnd vorbiten, müchte ihm denn Recht gleich vnd billig alsgebürlich, damit Er zufrieden, wiederfahren, folcher soll Er annehmen vnd damit gefettiget feyn. Da ihm aber solches nicht kunnte wiederfahren, vnd in den negften viertel Jahr ihm nicht zu Rechte verhoffen mochte werden, so soll Er unferthalben von den Heusern Apenburg vnd Bezendorff nicht verweisen werden, sondern zu sein besten sich derselben gebrauchen.

Vnd wollen Ihme, so viel vns wil gebühren, auch hilflich, redlich, beystendig feyn vnd nicht verlassn, nach vnsern Vermögen, ob auch vns v. d. Sch. oder vnsern Erben, alle Kriege oder Vehede vnter Augen stände, auch angelanget, das wir vber Ehr, gleich vnd Recht erbieten, nicht vmbgehen könnten, (den wir vnd vnser Erben einen Jeden Recht vnd Billichkeit pflegen wollen) alsden wollen wir auff das haufs Bätzendorff oder Apenburg reiten vnd eins werden, wie wir der Feindschaft widerstehen vnd die Bürden ein Jder nach seinen Anteil tragen mogen.

7. Es soll auch keiner dem Andern In liegenden vnd fahrenden Gutern einigen eingriff thun,

oder thun lassen, von sich selbst oder von feinetwegen. Do es aber geschehe, soll er den beschedigten durch Erkenntnuß der Vettern oder Schiedsrichter dafür gebürlichen abtrag machen.

8. Es soll auch vnter vns v. d. Sch. keyner feyn, der da etwas von den Wohnungen vnd Gutern zu Apenburg vnd Bezendorff gehörig, auch sonst feine andere Lehngutere verkauffen noch versetzen noch vertauffen, denn einem v. d. Sch., befondern sich damit halten, erzeigen vnd beweisen, dafs solche Gutere bey dem Geschlecht vnd Lehenserben bleiben mogen.

9. Mochte aber der Keuffer vnd Verkeuffer nicht eins werden, so sollen sie das vf vier ihrer Freunde stellen vnd auff einen Obmann, do der notig vnd durch die Freunde nicht kunnte verglichen werden, was denn dieselben aussagen, soll der Verkeuffer nehmen vnd Keuffer geben, Jdoch da niemands von den v. d. Sch. wehre, der solches Gut vnd Kauff wie durch die Freunde vnd Obman vor gleich angesehen, Annehmen wolte, so soll den Verkeuffer frey stehen, einen andern das zu uerkauffen vnd zu uersetzen, jdoch keinen Fürsten, Graffen, Herren oder Stedten vnd vf den Fall soll der Verkeuffer schuldig feyn, das Geld, so er vor die verkauffte Guter bekommet, wiederumb an Lehen anzu legen, vnd dieselben den Vettern In die gesampte Hand zu bringen, oder aber, do ehr alsbald das Geld nicht wiederumb an Lehen legen konnte, vnd Ihm also kein Kauff vorstünde, soll Er antad des Lehens, das Geld so lange haften vnd Lehen feyn lassen, bis es füglichen angelecht wirt; es wehre dann, dafs der Verkeuffer solch Geld zu rettung seiner Ehren, Notturfft, auch Leibs vnd Lebens gebrauchen muste, auf den fall, vnd sonst nicht, wehre derselbe auff erkenntnuß der Vettern detselben billig mechtig.

10. Begebe sich aber, dafs von Vns vnd Vnfern Erben etzliche, die den Burgfrieden Angenommen vnd geschworen, gebrochen vnd dakegen wehren, oder in Einigen wege vbergingen nach enthalt des Buchstabens; vnd Irrung zwischen Vns furfele, whuher die geurfacht oder kommen wurden vnd mochten, so soll dennoch mit der That darinnen oder sonst Jegen ihme oder dieselbe nichts fürgenommen werden, Befondern die Vettern sollen ihme oder dieselben zu den Heuffern Betzendorff vnd Apenburg vnd ihrer ein- vnd Zugehorung nicht kommen, Auch dieses Burgfriedens nicht lassen genießen vnd macht haben, Ihnen oder dieselbe vf den Eyd einzufordern, zu Betzendorff oder Apenburg In Krugen oder andern gelegenen örtern. Auch zu dero Behuff zwey seiner oder deroselben vnd der vnfern Freunde verschrieben, Ihnen den Handel furtragen vnd nach derselben erkenntnuß sich richten vnd halten, was er vorbrochen, busen, Auch allen Schaden vnd nachteil, so uill muglich In vnd An den feinen, ohne sein ein- vnd wiederrede, zuerholen macht haben, ohne alles Gefehrde.

11. So auch Jemands Dienere oder Knechte den Burgfrieden vberschritten mit worten oder mit werken, So soll der Ander dieselben von feinen Junckern in bestrickung eingezogen, vnd in guter Verwarung durch die Andern v. d. Sch. oder in Dero abwesen Ihre befelichaber, bis auff ankunfts feines Junckern genomen vnd nach Burgfriedens Recht vnd ergangener feiner handlung gestraffet vnd damit gebaret werden.

12. Vnd ob Jmants beschadiget oder verletzt In dem Gefchichten, das soll der Theter vnd Schuldiger, der solches angefangen, so das Burgklich ist, den beschedigten befreyen vnd abtrag machen vnd nach Recht vnd billigkeit entscheiden lassen.

13. Es sollen auch In diesem Burgfrieden das haufs Lagkenitz vnd Lubbenaw fowohl als Angern, Altenhausen vnd Osterwalde sampt allen andern vnfern beschlossenen Heuffern,

Wanungen vnd hofen, wie die allenthalben sampt vnd fonderlich In Ihren Mauren, Wellen, Graben, Vorwercken Anliegenden Flecken vnd Dorffern In Ihren Reuier begriffen, so wir jitziger Zeit in gefampter hand erlangt vnd hergebächt, die wir auch künfftiglich nochmalen zu gefampter hand erlangen vnd bekommen muchten, genant vnd vngenant, nichts davon aufgeschloffen, mit gemeinet vnd gezogen fein.

14. Wir v. d. Schulenburg vor vns vnd vnfern Erben bewilligen auch in diesem Vertrag alle stücke, Puncte vnd Artikul, die dan zur einigkeit dienen vnd gehören möchten, nichts aus bescheiden vnd das von Vns, vnfern erben, die fürgehende Artikul vnd einhalt dieses beständigen Burgfriedens sollen vnwiderrufflich vnd vnerruckt gehalten vnd wirklichen erfolget werden, gleich ob die von Worten zu Worten hierinne begriffen vnd beschloffen wehren, haben wir obbemelte v. d. Sch., die vber ein- vnd zwanzig Jahren vor vns vnd vnferen Erben, ein solches mit aufgerichteten Fingern zu Gott feinen Gottlichen worte vnd heiligen Euangelio geschworen, vnd alle die Jenigen, so nach uns zu ein- vnd zwanzig Jahren oder Vns oder Vnfern Erben durch Gottes Verleihung gebohren werden muchten, sobald vnd von stund die zu ein- vnd zwanzig Jahren kommen, Sollen die gleich in allermaßen, wie wir gethan, auch schweren vnd geloben, An behelf vnd Geferde etc. Do aber Jemands von Vns oder vnfern Erben, der sich des Eyds vnd Burgfriedens beschweren vnd zugeloben weigern wurde, demselben soll diese Verdragt nicht genießlich feyn, Auch wir Andern Macht haben, von den heusern Betzendorff vnd Apenburg zu lassen vnd nicht darauff nach den Gütern zu statten, so lange Er gesinnet werde, zu halten vnd zu thun, was wir Andern gethan haben etc.

Hiemit fein diese Artikel des Eydes geendiget.

15. Ferner haben wir Vns vereiniget vnd verwilliget vor Vns vnd Vnferen Erben, das wir wollen allen fleiß verwenden vnd vffsehen haben nach Vnfern vermügen, das vnferen heuser Betzendorff vnd Apenburg woll bewahrt vnd die Thore zur Notturfft mit guter Achtung haben, auch darauff vnd an fein, das mit dem Auf- vnd Zuschliessen gebührliche mats bis zu vnfer fernerer Vergleichung gehalten werde, Zu dero Behueff den das Porthaus zu Betzendorff wiederumb in Bauligen wesen gebracht vnd hirsuro gehalten werden soll.

16. Wann auch Kriegs-Volek im Lande oder sonsten in der Nahe wehre, So soll alzeit einer v. d. Sch. selbst auffm haufe fein vnd bleiben oder er semplichen einen von Adel darauff verordnen vnd demselbigen vnferen Pferd vnd Knechte, damit das haufs in guter Acht vnd Wahrung gehalten muge werden, zu geben vnd befehlen, vnd soll die Zeit vber, wehre Unfriede im Lande, wechter auffm haufe vnd sonsten alzeit ein hausmann vffm haufe zu Betzendorff vffm Thorm vnd auch zu Apenburg, wahn das haus wiedergebawet, gehalten werden.

17. Damit auch die Thurme auf beiden heusern wiederum mit dem Gebeude zu rechte gebracht, Soll forderligst Vns den Anwesenden v. d. Sch. ein erfahrner Zimmermann bestalt werden, welcher dieselben besichtigen vnd alsdan Verordnung geschehen, wie die wiederumb erbawet und hinführo in bewlichen wesen erhalten werden muge, zu Dero Behueff wir denn 200  $\text{R}$  verordenen, die zwischen dato vnd fastnacht ausgebracht werden sollen.

18. Wir obbemelte v. d. Sch. vnd vnfer Erben wollen Vns auch zum hochsten besteffigen, das wir die Kirchen vnd Pfarren Im Gerichte zu Betzendorff vnd Apenburg mit Christlichen Euangelischen praedicanten versorgen, damit die Vnterthanen mit dem allerhochsten Gute als Gotts

wort vnd dem hochwirdigen Sacramente treulich versorget vnd nicht verfäumet werden. Auch so wollen wir vnd Vnser Erben die Pfarren nicht verringern, sondern vielmehr verbessern, damit die Pfarhern genugsame Vnterhaltung haben. Wo auch vnter Vns von denselbigen etwas an sich angenommen vnd eingezogen, dafselbe soll er fürderlichst wiederumb einstellen, vnd sich mit dem, was also einmal in Gottes Ehre gewand, nicht bereichen.

19. Weiter haben wir Vns vor Vns, vnser Erben vereinigt, das sich Vnser Knechte vnd Dienere in vnsern Krügen, Dorffern vnd Gebieten oder wo wir vnd sie Bey einander sein, friedlich halten, vnd sich gutlichen vertragen sollen, vnd ob Ihe ein Vnwille vnter ihnen entfunde, das were mit Worten vnd sonderlich mit der That, dieselben sollen die Jenigen, denen solche Knechte oder dienere an horen, gefenglich einnehmen, vnd so das In eines abwesen, dem die Knechte zukommen, geschehe. Sollen die Andern Vettern macht haben, die In Ihren Junckern Henden zu bestricken vnd bis auf denselben Ankunfft zu behalten, nach Gebur vnd gestalts der That vnd Vnser semplichen Gutduncken hertlichen gestraft werden.

Möchten wir Vns in den, der handlung etwas wichtig, nicht vereinigen, sollen sie in Vnser aller hafft vnd bestrickung bleiben, so lange die freunde vnd scheidts Richter, so wir erwahlet, wir zu Vns beruffen mugen, was dieselben erkennen, bey demselben erkentnuß soll es bleiben.

20. Wer es aber, das einer Vnter Vnsern mittel einen freund, einpennigen oder Knecht, Er wehre vom Adel oder sonst bey sich hette, der vff vnser einer oder mehr, oder auch sonst anderwoh Zugriff oder zugriffen hette, oder aber auch sonst Vns oder den Vnsern zu Nahe gewesen were, mit Worten oder Wercken, so sollen wir einer dem andern dafs anfangen, der den beschadigten bey sich hatt, das er denselben soll reiten lassen von stund an, vnd soll außserhalb den Burgfrieden bleiben, so lang das er sich mit deme oder seinen Erben damit Er zu schaffen vortragen hatt, vnd mit willen von Ihme gescheiden, oder der Jenige, der den beschediger bey sich hatt, soll gut vor den beschedigten sagen, das solch genommen gut In vier Wochen soll bezahlet werden, vnd vor solche Vberfahung gleich geschehen, binnen der benannten Zeit, nach der freunde Erkentnuß. — Und ob Wir v. d. Sch. Sampt vnd befondern einen freund hetten vnd Vns v. d. Sch. zugethan wehre, vnd wolten denselben zu seinen Rechten verhelpen oder vnser einer v. d. Sch. einen Knecht hette, sein brotigs Gefinde, des sie zugleich vnd recht mächtig weren, das das also gehalten werde von freunden oder Knechten oder wehr er wehre, freund oder Knecht, soll derselbige der die bei sich hat vnd haben, an die Andern vnter Vns vnd Vnser Erben, vorschrieben vnd recht von Ihne bitten, vnd den sollen die Andern Ihnen an den Jenigen, da er mit zu thuende, vnd wo es von Nothen, verschrieben vnd vorbiten. Da denn denselben kein Recht wiederführe, Soll der Vnter Vns vnd Vnser Erben macht haben, Ihne vff den heufern Betzendorff vnd Apenburg zu haufen vnd zu hegen, vnd wollen Vns einer gegen den Andern vetterlichen verhalten, wie einer von dem Ander gerne haben wil. Auch wollen wir vorgeante v. d. Sch. Niemand, der vnsern Erbherrn feind wehre, oder einem andern das seine nehmen mit wissen vnd willen nicht haufen oder hegen.

Geschehe es aber, das wir oder vnser Erben das nicht wüsten, sobald wir oder vnser Erben das zu wissen kriegen, wie vorberurt ist, so sollen wir vnd Vnser Erben dieselben auß vnser behauung lassen, vnd nicht lenger bei vns wissen vnd haben; Es sollen auch imgleichen alle vnser Krügere zu den heufern Betzendorff vnd Apenburg gehörig sampt vnsern Vnterfassen, keine Strafsenreuber oder Jmands öffentliche feinde, ohne Vnsern wissen beherbergen. Vnd da solche Krüger oder Vnter-

falsen hie wieder thete, der oder dieselben sollen von Vns oder Vnfern Erben, so ofte sie betroffen, zum hertigsten bestraft worden.

21. Auch sollen wir v. d. Sch. oder Vnfer Erben keiner dem Andern, ohne der Andern wissen vnd willen, gefinde abmeten, es sey dan ein Jar lang von ihm gewesen aus seinem Brod.

22. Wer es auch, das das Gefinde nicht mit willen von Vns scheide, so soll vnser keiner den Annehmen, es sey denn mit des Andern wissen vnd willen.

23. Wir vnd Vnfer Erben wollen auch einer dem Andern Niemand entziehen von den hofen oder Kothen, damit die wurden verwüstet werden, Es were denn das der, so von den hauen oder Kothen zuge, einen so gut In seine Stete brechte vnd liefse, welcher seine Dienste vnd Pflege thun kunnte.

24. Detsgleichen, so der Vatter von dem sohn ziehen wolte oder der sohn von dem Vatter, oder ein bruder von dem Andern, vnd demselben, der auf dem Guthe bliebe, so uel in die stete liefse, das er seinen Dienste vnd Pflege thun könnte, so sollen die Andern zufrieden sein, Jdoch mit wissen vnd willen.

25. Wir vnd Vnfer Erben wollen auch keine strafe oder keine Bruche nehmen von des Andern Mennen, sondern wehn sie brechen, solle es mit dem Verbrecher vermuge vnser Bewilligung vnd versiegelten Gerichts-Ordnung gehalten werden.

26. Auch sollen Wir oder vnser Menne keine Ziegen halten, vmb des willen das vns das Junge Matholtz wiederumb mag aufwachsen, vnd sonst die holtze nicht verwüstet werden. Wird aber jemandis darüber Ziegen halten, so solle Er derselben verfallen seyn und darumb gestraffet werden.

27. Dieweil auch das Vnterholtz in Vnfern holtzen fast verwüstet; Damit es aber wiederum aufkehme, So wollen Wir an etlichen orten hegen, vnd durch vnser voigte ausweisen lassen vnd daselbe durch Vns vnd Vnfer Vnterthanen, auf das nicht gehawen werde, verschonen. Were aber von Vns oder Vnfern Vnterthanen darin befunden, Sollen darum gepfendet vnd die Vnterthanen gestrafft werden.

28. Do Jemandis von Vns denen v. d. Sch. oder die Vnfern, aus derselben befehl, auch gefunden oder gepfendet wurden, Soll sich der Jenige mit den Andern Vettern nach billichkeit vergleichen, Vberdis bleibet es bey der Holz-Ordnung, die vnser Voreltern Am dato tausent Funff hundert vnd Sieben, Donnerstags nach Viti gemacht, allein das die straff, welche in berurter holtz ordnung auff drey Rinische gulden gesetzt, hiemit auff Fünf thaler soll Extendiret vnd gerichtet sein.

29. Wann auch der allmechtige Gott in Vnfern holzen Mast geben vnd verleihen würde, so wollen wir oder Vnfer Erben, allemahl, wann mastung vorhanden, die holtze selbst befehen oder durch Vnfern Voigte so des verftendig befehen lassen, Auff das sie nicht mehr Schweine, denn die holtze ertragen mugen, lassen einnehmen, damit die holtze nicht vberfaszt vnd die Jenigen, so schweine darin gethan, vmb ihr Geld genug bekommen mugen.

Es soll auch ein Jder von Vns oder vnfern Erben nicht mehr Schweine, denn ihm nach anzall vnd Ausweisung der teil Zettul geburt, in die Mast lauffen lassen, sondern an seinen geburenden Anteil zufrieden sein.

30. Es wollen auch obbeschriebene Vettern v. d. Sch. vnd Ihre Erben, Ihre Scheffer vnd

Hirten, auch Ihre Vnterfassen mit allen ernst dahin halten vnd weisen, das sie vns selbst noch vnfern Armen Leuten mit Viehe vnd hutten Im Korn noch Wiesen keinen schaden thun vnd etwas abhuten noch zu nichte machen, vnd do es geschehe, sollen ein Jeder seinen hirten, Scheffer vnd Leute dahin halten, das sie den zugefugten schaden, ein Jder, den er wiederfahren, nach Werderung der Altessen gelte vnd bezahle.

31. Desgleichen wollen sie Ihre Vogte dahin halten, das sie keinen von der Sch. seinen Acker oder wiesen abpflugen, Auch soll keiner dem Andern zu nahe An seinen Holtz raden lassen. Do aber solches geschehen wurde, Sol dem Jenigen, so der Acker abgepflugget, souiel Acker wieder zugepflugget werden, Auch ein Jeder seine Voigte darüber in harte straffe nehmen, damit vnfer Vns vnd Vnfern Erben hiedurch keine Irrung verstellen, sondern vielmehr zufrieden bleiben mugen.

32. Wan auch gemeine Ausgaben oder Tageleisten, die heuser Betzendorff vnd Apenburg oder sonst vnser sempliche brieffe zuzufenden belangent, würde vorstellen; So soll ein Jder von dem Anteil der Guter, als Er am haufe hat, So ferne solches ausf dem Gemeinen nicht kan genomen werden, dazulegen, damit die Gleichheit Auch darin gehalten und kein theil zur Vngebuer beschweret werde.

33. Item, so unter Vns oder Vnfern Erben ausf was Vrfachen das geschehe, Einigerlei Irrung vorkommen wurde, so soll einer den Andern derhalben nicht verunrechten oder sich mit der That etwas unternehmen, noch beginnen: Sondern do Wir oder Vnfer Erben, ein von dem Andern Einigerlei Dinge halber In Irrungen gerieten vnd einer von dem Andern zur Vngebuer beschweret oder verunrechtet wurde, So soll der Jenige, dem es wiederfahren, den Andern zu gute Ansprechen oder Ansprechen lassen, vnd sich souiel muglichen In der Gute zu uertragen versuchen. Im Fall, da es nicht geschehen kunte, Sollen wir oder Vnfer Erben von stund An Iglicher einen Freund erwählen, vnd des eins werden, die Freunde In vnser haus bescheiden, dieselben sollen versuchen, vnser in der Gute von ein Ander zu setzen. Kuntent die Aber nicht, so wollen wir daselben an die Scheid-Richtern, die hernach geschrieben stehen, die soll uns scheiden in Fruntschafft oder in Rechte, binnen vier Wochen, Vnd was die Vns vnd Vnfern Erben entscheiden, Sollen vnd wollen wir vnwiederrufflich halten vnd es dabey bleiben lassen; Nemlich Jacob von Bartenschleben vnd Ofswald von Bodendik. Wehr esf aber, das diese zweene freunde vnser nicht eintrechtig entscheiden kuntent, vnd der entscheidung nicht eins würden; So haben wir dazu erkoren einen vnfern freund, alsf zu einen Obmanne, alsf Jochim von Alvenfchleben, welchen freund derselbe zufeld, daselbige sollen wir oder vnfer Erben dabey lassen und halten.

Were es aber, dasf die sache der wichtigkeit, das durch gutliche handlung der freunde auch des Obmanns, welchen die gute hierinn vornehmen sein soll, nicht mochten entscheiden werden, vnd die freunde oder der Obman In den schweren Gebrechen, rechtlich zu sprechen, beschweren trugen, So soll Ihnen vf den Fall hiemit auch nachgeben sein, das der Obman vnd die freunde die gebrechen durch die Parteyen oder sie selbst in schriftten verfassen lassen, zu sich nemen, Mit Ihren Pitzschafften versiegeln vnd verschließen, Mit des Obmans vnd scheidefreunde rath, ahn ein vnuerdechtigen Orth vnd Univerfitet, vf der Partheien Vnkostung verschicken vnd sich eines eines endlichen Rechtspruchs darauff erholen muge, vnd den wieder tage zu Betzendorff Ansetzen, daselbst Nochmalsf die gute vornehmen, zu Der Behuff sie dan zwen die eltesten, auch Mehr von der von der Sch., die da unpartheisch, zu sich ziehen mugen, vnd wehn die — — entfünde, das Vrthel eroffnen, vnd was also darauf

kannt, da wollen vnd sollen wir von der Sch. vnd Vnser Erben es Vnwiederrufflichen als vorstehet, bey bleiben lassen vnd desf verhalten, ohne Gefehrd; es were denn sache, das sich Jmand deselben Rechtspruch etwa beschweret befunden, vf den Fall muchte demselben frey stehen, sich an den Churfürsten zu Brandenburg, als dem Landesfürsten zu beruffen: Wehn es aber S. C. F. G. oder derselben Rechte es bey geschehenen Rechtspruch bleiben liesen, soll derselbe als der Muthwillige weitleufftigkeit gesucht, den Vettern von der Sch. zwei Hundert Thlr. Vnnachlesige straff verfallen sein.

34. Vnd da dieser Scheides Richter vnd Obman verfürben, das Gott friste nach seiner Gottlichen gnaden, oder wir der nicht kunten haben, Sollen wir oder vnser Erben Andre Scheidesrichtern, so gut als die Verstorbenen In der todten stete, oder der wir nicht haben könnten, keifen vnd fetzen.

Diese Verdracht vnd auffgerichtete handlung soll stetiglich In Vnfern Geschlecht vnd Nachkommen Auffrichtig, Erbarlich, auch ohne alle Verirrung standhafftich bleiben, vnd mit nichte werden vernachtheilt, Obgleich schaden an diesen briefe geschehe, So soll die Vertragt damit nicht werden vgehoben, befondern in Voller macht sein vnd bleiben, solange ein Ander diesen gleich oder ein beser von Vns oder Vnfern Erben auffgerichtet werde.

35. Wir wollen auch in diesen Vertragt Geistliche vnd Weltliche Obrigkeit hohes vnd Niederstandes, nicht zu nahe hiemit gehandelt, sondern soniel Vns das gebührt, ausgecheiden haben.

Desgleichen Vnsere fürsten vnd herrens, denen wir vorwand Pflicht gethan vnd vnser Lehn herren feind, denselben, was wir zu thuende schuldig vnd Vns gebuert, getreulich leisten, das derwegen bey Vns oder Vnfern Erben kein mangel sein noch ertcheinen soll.

36. Und do sichs begeben, das einer oder mehr vnter vns oder vnfern Erben an den vorbe-schrieben bewilligungen, In den nach Einlegung der Eydes-Artikel feunig oder fellig wurde, Nach Inhalt dieses briefes nicht thieten oder nachkehmen, als doch nicht geschehen soll, oder deme nicht nachkemen, das Ihme von den Schiedesrichtern vnd Obman auferlegt vnd zugebilliget wurde; Als denn tollten die beiden Elttesten Vettern macht haben, den oder dieselben einzuheischen zu Saltzwedel oder den andern Sechs Alten merkischen Stete eine, In eine gemeine Herberge, auch welcher also erfordert, der soll mit seinen selb Leibe, einem Knecht vnd zween Reifigen Pferden einreiten, halten vnd aus der herberge nicht scheiden, tages oder Nachts, Es sei dann die Gebrechen darumb er gefordert, nach Vermuge dieses briefes gründlich, soll vnd alle gehalten, erfüllet vnd nachkommen.

37. Weil auch vnser gefampte Siegel vnd Brieffe hinwieder eine zeithero zerfretuet gelegen, daruber auch dieselben, eines teils woll verkommen sein muchten, damit nun dem hinfuro vorkommen, soll ein fester beschlagener Kasten, daran zwei starcke Schlofs gemacht werden, darin sollen die brieffe gelecht vnd in guter Verwahrung alhie zu Betzendorff gehalten werden, die schlüssel aber sollen bey den beyden Elttesten sein, welche doch schuldig sein sollen, ein Jedem zu seiner Notturfft von demselben Copien zukommen zu lassen.

Wo auch nochmalen bey Jemand vnter Vns brieffe, den gemeinen Geschlecht angehorig, vorhanden, soll Er dieselben vermittels seines Eides mit dem Allerforderlichsten Auch alhier zu Betzendorff den Anwesenden Vettern einstellen vnd vberantworten.

Alle vorgeschriebene Punct vnd Artikel vnd Inhalt dieses vferichteteten Burgfriedens vnd Verdracht briefes, Gereden vnd geloben Wir obgamelte von der Sch. vor Vns vnd Vnfern Erben, stedt, fest vnd vnverbruchlich ohne alle Argelift vnd Gefherde, sampt vnd sonderlich, bey vnfern Ehren, treuen vnd wahren Worten vnd Glauben woll zu halten.

Vnd verzeihen vns alles Behelffs In oder auferhalb des Rechtens Auch aller wolthat, derfelben Privilegien, Mandaten, Schutzrede vnd Exception, wie die durch menschen Sinne konten oder mochten erdacht, erfucht oder erfunden werden, nichts ausgeschloffen, Sondern alles das diesem brieffe nachtheilig, vorruchlich vnd fchedlich, foll durch Vns, Vnferer Erben vnd nachkomen, mit nichte gebrauchten werden, sondern zuruckgestofsen vnd des auffgerichteten Burgfriedens Inhalt foll ohne einige ausflucht bestendiglich gehalten werden. Des zu vhrkund vnd gezeugnus der Warheit haben die Gestrenge, Ehrnueste vnd Erbare Jacob von Bartenschleben, Ofswald von Badendick vnd Jochim von Alvenschleben, alsf Handeler, vnd wir obbenante geuettern vnd brudern von der Sch. ein Jder sein Ingeseigel oder Pitzschir vnter diesen brieff thun drucken. Geschehen vnd geben zu Betzendorff, Nach Christi vnfers Herrn vnd Seligmachers Geburt, Im Tausenden Fünf Hundernten zwey vnd Siebenzigsten Jahre, Freytags nach Michaelis Archangeli.

Von einer gleichzeitigen Abschrift im Schul. Archiv zu Salzwedel.

### CDLXXXVI. Kirchen- und Gerichts-Ordnung der von der Schulenburg zu Betzendorff und Apenburg, vom 3. Oct. 1572.

Mit Noten, die Abänderungen der Kirchen- u. Ordnung von 1644 enthaltend \*).

Es sollen jehrlich in den Gerichten zw Betzendorff vnd Apenburgk zween Gerichts Tage, Als zu Betzendorff der Eine Montags nach Cantate, der ander zu Apenburgk Montags nach Michaelis gehalten werden. Würde sich aber befinden, Das von noten sein wolte, Auch den dritten gerichtstag zu halten, foll den Vetteren, so anwesend, heimgestalt feyn, denselben Montags nach Trinit. Regum anzustellen vnd zu halten. \*\*)

Bei den Gerichtstagen sollen die anwesende Vetteren oder zum wenigsten Einer selbst sitzen, darauff gute Achtung geben, das die Gerichte sein Ordentlich gehalten, einem Jeden was pillich vnd Recht widerfahren vnd keiner wider Recht zuer vnpillicheit beschwert werden muge \*\*\*).

Wann dann auch von nöten, das ein sonderlicher Richter auch Beisitzer vnd schöpfen zu den Gerichten verordnet werdenn, als haben sich die Vetteren v. d. Sch. dahin verglichen, Das Im anfang ein Bescheidener Mann etwan aus salzwedel zum Richter besteldt wurde, Demselben muchte man eine befolding vngefehrlich vor einen gerichtstag zu halten fünf oder sechs Thaler von den Gerichten oder andern gemeinen gefellen vermachen, demselben follten sechs schöpfen aus Betzendorff, zween auß Apenburgk vnd zween schultzen von den Dorffern jedes Parts Einer zugeordnet sein. Dieser

\*) Die 1644 ausgearbeitete und publicirte Gerichts- und Kirchenordnung ist im Ganzen nur eine Umarbeitung der vorstehenden. Zur Ersparung des Raumes mögen die wesentlichen Abweichungen derselben von jener in der nachfolgenden Note folgen. Die Ordnung von 1644 ist überdies im Auszuge gedruckt Aug. v. Haxthausen: die patrimoniale Gerichtsbarkeit in der Altmark, besonderer Abdruck aus den Jahrbüchern für Preuß. Gesetzgebung Heft 77. S. 34. Berlin 1832.

\*\*) Als Gerichtstage sind 1644 angeordnet der Montag nach Erandi und der Montag nach Galli.

\*\*\*) Neben den beiden Vetteren ist bereits der Gesammt Richter nahhaft gemacht.